

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 9 (1943)
Heft: 3

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

deutet worden: ganz im Gegensatz zu früheren Kriegen betrug im letzten Weltkrieg auf deutscher Seite die Zahl der Gefallenen und an Kriegswunden Gestorbenen: 1'531'048 gegen 155'013, die an Krankheiten gestorben waren, was einem Verhältnis von 1:0,1 entspricht.

Verglichen mit Kriegen selbst der neueren Zeit war die Zahl der Opfer epidemischer und anderer Erkrankungen auf $\frac{1}{50}$, ja $\frac{1}{100}$ gesunken, und wenn wir noch weiter zurückgehen, sogar auf $\frac{1}{300}$ bis $\frac{1}{500}$. Diesen Tatsachen gegenüber dürfte die Feststellung eines «unglaublich erfolgreichen» Wirkens der Hygiene und Bakteriologie keine unüberlegte Uebertreibung mehr sein.

Die *Militärhygiene* wendet im Kampf die verschiedensten Mittel an: eines der wirksamsten dürften die verschiedenen Impfungen sein, die in mancher Hinsicht einen dauerhaften gesundheitlichen Vorteil bedeuten; daneben steht aber auch der aktive Kampf gegen die Erreger, der sich in allen Formen vollzieht. Endlich reiht sich die positive Gesundheitspflege durch Verbesserung der Nahrung in quantitativer und besonders in qualitativer Hinsicht an, wobei die Frage der *Schutzstoffe und der Vitamine* eine grosse Rolle spielt. Die Schutzstoffe sind zum Teil selbst Vitamine, zum Teil Fermente, mögen diese nun von aussen her aufgenommen werden oder in unserem Innern ein saprophytisches Dasein führen, als Darmbakterien zum Beispiel.

Schon in früheren Zeiten traten ansteckende Krankheiten in Masse und in rascher Verbreitung meistens erst gegen das Kriegsende und in der Nachkriegszeit auf. Das hat einen tieferen physiologischen Grund: Wir wissen ja, dass jede Erkrankung bakterieller Natur an zwei Voraussetzungen gebunden ist: an einen krankmachenden (pathogenen) Erreger und an eine herabgesetzte Widerstandskraft. Neuere Forschung hat den Begriff der körperlichen Abwehr in mancher Hinsicht viel konkreter gestaltet; den Vitaminen kommt in der Defensive zweifellos eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Ferner ist die durchschlagkräftige Abwehr an die maximal tüchtige Funktion gewisser innersekretorischer Organe, wie Schilddrüse, Nebenniere, gebunden. Der Krieg mit seiner physischen und psychischen Ueberlastung bereitet daher gewissermassen auf dem Weg einer Abwehrlähmung die Entstehung und Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten vor. Wir dürfen aber anderer-

seits die geradezu erstaunliche Fähigkeit und Widerstandskraft des menschlichen Körpers nicht unterschätzen.

Es ergibt sich also die dreifache Notwendigkeit des *Vorbeugens*, der *Aufklärung* und der *Organisation* der aktiven Bekämpfung, betont E. Schorer in seiner Arbeit.

Anmerkung des Korrespondenten: Bisher hörte man noch nichts von Epidemien während dieses Krieges, aber neuestens vernimmt man, dass bei Stalingrad Tausende von Soldaten an *Skorbut*, der Vitaminmangelkrankheit, litten. Es werden ihnen die nötigen Vitamine gefehlt haben, die doch in Mengen den deutschen Soldaten schon geliefert wurden und die Nahrung wird in vitaminlosen Konserven bestanden haben oder die Speise (Kartoffeln usw.) wurden zu lange gekocht, wodurch Vitamine zerstört wurden. Auch an der Quantität der Nahrung wird es den armen Soldaten dort gemangelt haben. Die Militärhygiene ihrerseits verhinderte aber die Seuchen durch Bakterien.

Die Grundlagen des Luftschutzes von Prof. Dr. Julius Meyer, 2. Auflage, 1942, Verlag S. Hirzel, Leipzig. Preis SFr. 6.75.

Dieses ausgezeichnete Buch vermittelt auf 305 z. T. illustrierten Seiten einen besonders guten Einblick in das Gebiet des Luftschutzes. Ein erster Abschnitt befasst sich mit der Entwicklung der Kriegsführung und der daraus sich ergebenden zwingenden Notwendigkeit des Luftschutzes.

In klarer Zusammenfassung folgt dann eine Uebersicht über Sprengstoffe und ihre Verwendung in Splitter-Spreng- und Minenbomben und die Beschreibung der bekannten Brandbombentypen. Dem Umfange nach befasst sich dann rund die Hälfte des Buches mit den chemischen Kampfstoffen und dem Schutze gegen sie. Die beiden letzten Kapitel heissen «Erste Laienhilfe und erste ärztliche Hilfe» und «Der bauliche Luftschutz». Wenn das Buch auch grundsätzlich nichts Neues zu bringen vermag, so ist es doch ein ausgezeichnetes Compendium und als solches jedem Luftschutzmanne zum Studium zu empfehlen.

Naturgemäss gibt die Arbeit keine Auskunft über die Dienstzweige ABV und Pol, dagegen hätte man über die Bekämpfung der technischen Schäden doch einige Angaben erwartet.

Kleine Mitteilungen

Stromentzug als Luftschutzbusse.

Ein schon mehrfach wegen Nichtbeachtung der Vorschriften über die Verdunkelung gebüsst Bürger in Zürich machte sich neuerdings dieses Vergehens schuldig, indem er im September kurz vor Mitternacht vom Schlafzimmer in die Küche ging und dabei das Licht nicht ausschaltete. Der gleiche Fall wiederholte sich einige Wochen später. Dabei waren genügend Verdunkelungsvorrichtungen vorhanden, die der Fehlbare aber nicht benützte. Gestützt auf Rapporte der Luftschutzkontrolle wurde der Mann vom Statthalteramt Zürich mit Fr. 250.— Busse bestraft. Zu gleicher Zeit wurde ihm in Bestätigung einer Verfügung des

Kommandos des Luftschutzbataillons Zürich der elektrische Strom für die Dauer von zwei Monaten in seiner Wohnung entzogen. Der Gebüsst verlangte gerichtliche Beurteilung. Die Busse anerkannte er ohne weiteres, dagegen verlangte er, es sei der angeordnete Stromentzug auf einen Monat zu reduzieren. Sein Anwalt bezeichnete vor dem Bezirksrichter im Einzelverfahren die Tatsache als stossend, dass dem Appellanten bereits auf die Verfügung des Luftschutzkommandanten hin der Strom abgestellt wurde, also bevor die zuständige Behörde hierüber rechtskräftig entschieden hatte. Es stand vor allem die Frage im Vordergrund, wie weit die Kompetenz des Luftschutz-

kommandanten mit Bezug auf die Vollstreckung eines von demselben erlassenen Strafbefehls wie im vorliegenden Falle reicht.

In formeller Hinsicht stellte der Richter fest, dass sich die Berechtigung zur Aussprechung der Massnahme des Stromentzuges auf Artikel 4, Absatz 2 des Bundesratsbeschlusses betreffend Widerhandlungen gegen Massnahmen des passiven Luftschutzes vom 28. Januar 1941 stützt. Darnach kann überdies im Wiederholungsfalle der elektrische Strom für eine unbestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden. Nun ergibt sich aber aus Absatz 4 des zitierten Artikels, dass die urteilende Behörde über diese Massnahme endgültig entscheidet. Zu Unrecht hat sich nun im vorliegenden Falle der Kommandant des Luftschutzbataillons auf Artikel 4, Absatz 4 des Bundesratsbeschlusses berufen und einen Einspruch gegen seine Verfügung als unzulässig erklärt. Wenn sich das Kommando des Luftschutzbataillons auf diese Bestimmung berief, so musste es davon ausgehen, dass es gleichzeitig urteilende und vollziehende Behörde in einer Person sei. Dieser Standpunkt widerspricht nicht nur dem Prinzip der Gewaltentrennung, sondern auch dem Artikel 3, Absatz 2 des Bundesratsbeschlusses, in welchem ein deutlicher Unterschied zwischen der Ortsleitung des Luftschutzes und der für die Beurteilung zuständigen Instanz gemacht wird. Zum Erlass einer derartigen Massnahme als Strafe kann die Ortsleitung des Luftschutzes nicht als zuständig betrachtet werden.

Soweit der Entscheid des Richters über die rechtliche Seite des Falles. Mit Bezug auf die tatsächlichen Vergehen selbst stellte der Richter fest, dass es sich im Gegensatz zu den Ausführungen des Verteidigers des Gebüssten nicht nur um geringe Fälle handelte. Dieser ist nach seinem eigenen Geständnis bereits sechsmal wegen Uebertretung der Verdunkelungsvorschriften bestraft worden, ausserdem war ihm der elektrische Strom für die Dauer von 14 Tagen entzogen worden. Aus diesem Grunde rechtfertigte sich eine empfindliche Erhöhung der Geldbusse. Allein bei der Festsetzung der Dauer des Stromentzuges dürfe nicht ausser acht gelassen werden, dass es sich bei dieser Massnahme um eine Nebenstrafe handelt, welche für sich allein nicht verhängt werden könne, sondern eine Hauptstrafe voraussetze. Ausserdem handle es sich um eine Sanktion, welche nicht nur sehr einschneidend in die Lebensweise des Rechtsbrechers selbst, sondern auch dessen Angehörige eingreife. Da in der Wohnung des Gebüssten Verdunkelungsvorrichtungen angebracht sind, dürfe davon ausgegangen werden, dass derselbe diese Uebertretungen in fahrlässiger

Weise und nicht vorsätzlich, aus irgendeiner unhaltbaren Gesinnung heraus, begangen habe. Unter diesen Umständen rechtfertigte es sich, den Stromentzug in der Wohnung des Gebüssten auf einen Monat anzuordnen, wozu noch die Busse von Fr. 250.— und die Kosten der Untersuchung kommen. Dabei wird im Urteil festgestellt, dass gegen den Gebüssten, sofern er sich wieder einer Uebertretung der Verdunkelungsvorschriften schuldig machen würde, in Anwendung des Bundesratsbeschlusses, Artikel 2, eine Gefängnisstrafe ausgefällt werden müsste.

La bonne vue et les produits lactés.

On connaît depuis longtemps l'infirmité dénommée héméralopie ou amblyopie crépusculaire, ou, en termes vulgaires, «cécité nocturne». Qui en est atteint ne voit pas clair dans la demi-obscurité quand celle-ci succède à une lumière vive. Beaucoup de personnes sont sujettes à cette infirmité, sans même s'en rendre compte; elles ont de la difficulté à trouver un siège dans une salle de spectacle obscure, et, quand elles conduisent, elles sont facilement aveuglées par les lumières d'une voiture venant en sens inverse. La question est aussi d'importance militaire pour les pilotes d'avions, conducteurs d'autos et artilleurs de DCA ou DAP. On sait maintenant que cette «cécité nocturne» est due à une carence en vitamine A, vitamine existant en abondance dans le lait, le beurre, le fromage, la crème glacée, les légumes verts à feuilles et les légumes jaunes. La vitamine A existe dans une substance de l'œil connue sous le nom de pourpre rétinien, et c'est ce facteur, connu également sous le nom de facteur antixérophtalmique, qui donne à l'œil la possibilité de s'adapter aux modifications de l'intensité de la lumière. Des savants américains ont aussi récemment annoncé la découverte d'une maladie des yeux causée par une déficience en vitamine B₂ (Riboflavine ou Lactoflavine), et dont les symptômes généraux sont des démangeaisons, des brûlures et une sensation de dureté des yeux, écrit G. Génin dans *Le Lait*, n° 217/218, 1942. Une déficience plus marquée peut amener une cécité partielle. Tous ces symptômes disparaissent rapidement quand le patient absorbe suffisamment de ce vitamine.

Les vitamines A (= Axérophtol) et Riboflavine sont donc des plus importantes pour les yeux, et le lait contient une grande quantité de ces vitamines. Un «quart» (= env. 1 l.) par jour suffit pour fournir le Riboflavine nécessaire au corps humaine et une grande partie de la vitamine A. r.

Note de la rédaction

Des lecteurs romands de *Protar* nous ont exprimé à plusieurs reprises le désir d'y lire davantage d'articles en français. Nous aurions toujours été très heureux de satisfaire à ce vœux légitime, si seulement le nombre des collaborateurs d'outre Sarine n'avait pas été si modeste!

Nous nous adressons donc à nos lecteurs suisses français et surtout à nos camarades de la DA pour les prier d'enrichir notre revue par la publication de leurs expériences et de leurs idées.